19. bekräftigt die in der Resolution 1291(2000) enthaltene Genehmigung und das in seiner Resolution festgelegte Mandat zur Erweiterung und Dislozierung der MONUC und billigt das von dem Generalsekretär in seinem Bericht vom 12. Februar 2001 vorgelegte aktualisierte Einsatzkonzept zur Dislozierung des gesamten Zivil- und Militärpersonals, das für die Überwachung und Verifikation der Einhaltung der Waffenruhe und der Durchführung der Entflechtungspläne durch die Parteien erforderlich ist, unter Betonung dessen, daß diese Entflechtung ein erster Schritt auf dem Weg zum vollständigen und endgültigen Rückzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ist;
20. betont, daß er bereit ist, zu gegebener Zeit und in Anbetracht der Entwicklung der Lage eine weitere Überprüfung des Einsatzkonzepts für die MONUC zu erwägen, um den Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte und die Durchführung des in Ziffer 8 genannten Plans zu überwachen und zu verifizieren und in Abstimmung mit den bestehenden Mechanismen die Sicherheitslage an der Grenze der Demokratischen Republik Kongo zu Rwanda, Uganda und Burundi zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;
21. bekräftigt seine Bereitschaft, den Generalsekretär zu unterstützen, wenn er es für notwendig hält und der Rat feststellt, daß die Bedingungen es zulassen, in den Grenzgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, möglicherweise auch in Goma oder Bukavu, Truppen zu dislozieren;
22. begrüßt den zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis eingeleiteten Dialog, legt ihnen eindringlich nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Regelung der Krise in Burundi positiv zur Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beitragen würde;
23. begrüßt außerdem die jüngsten Treffen der Parteien, namentlich das Treffen der Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas, ermutigt sie, ihren Dialog zu intensivieren, mit dem Ziel, regionale Sicherheitsstrukturen herbeizuführen, die auf dem gemeinsamen Interesse und der beiderseitigen Achtung der territorialen Unversehrtheit, der nationalen Souveränität und der Sicherheit beider Staaten gründen, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte sowie die Einstellung jeglicher Unterstützung an diese Gruppen die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erleichtern werden;
24. bekundet seine volle Unterstützung für die Arbeit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und die anderen beteiligten Parteien erneut nachdrücklich auf, mit ihr voll zusammenzuarbeiten;
25. erklärt erneut, daß er der Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo höchste Bedeutung beimißt, erklärt, daß er bereit ist, die notwendigen Maßnahmen zu prüfen, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen, und erwartet in diesem Zusammenhang mit Interesse die endgültigen Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe, einschließlich der Schlußfolgerungen betreffend den Grad der Zusammenarbeit der Staaten mit der Sachverständigengruppe;
26. erklärt außerdem erneut, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und die Bedingungen festzulegen, die es allen erlauben, das Recht auf ein friedliches Leben innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu genießen;
27. bekundet seine Absicht, genau zu überwachen, welche Fortschritte die Parteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution erzielen, und möglicherweise im Mai 2001 eine Mission in die Region zu entsenden, um die Fortschritte zu überwachen und die weiteren Schritte zu erörtern;
28. bekundet seine Bereitschaft, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;
29. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda. – Resolution 1347(2001) vom 30. März 2001

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
– nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda,
> leitet gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:
Mouinou Aminou (Benin)
Frederick Mwela Chomba (Sambia)
Winston Churchill Matanzima Maqutu (Lesotho)
Harris Michael Mtegha (Malawi)
Arlette Ramaroson (Madagaskar)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechungen

Jones, John R.W.D.: The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda. Second Edition

Ardsley, N.Y.: Transnational Publishers 1999
690 S., 125,- US-Dollar

Die Errichtung der beiden internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellt vielleicht die wichtigste völkerrechtliche Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts dar. Was in Nürnberg mit dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher des nationalsozialistischen Deutschland begann und in Tokyo sogleich eine Fortsetzung fand, schien nach über 40 Jahren, wo das Völkerstrafrecht zu einem bloßen Merkposten in den Lehrbüchern verkümmerte, an einem toten Punkt angelangt zu sein. Nur durch eine erstaunliche Verkettung von Umständen konnte der Gedanke der internationalen Strafgerichtsbarkeit wieder belebt werden. Eine Schlüsselrolle spielten dabei bekanntlich die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien wie auch die Erkenntnis, daß man den irakischen Diktator Saddam Hussein, wäre man denn seiner habhaft geworden, wegen seines Überfalls auf Kuwait gar nicht vor Gericht hätte stellen können – da es vor zehn Jahren kein funktionsfähiges internationales Strafgericht gab.
Die Praxis der beiden vom Sicherheitsrat geschaffenen Gerichtsinstanzen ist nicht nur für sich allein bedeutsam, sondern wird auch in weitem Umfang die Weichen für die spätere Tätigkeit des nach dem Statut von Rom zu errichtenden Internationalen Strafgerichtshofs stellen. Bisher hat es zwar schon eine Fülle von Aufsätzen zu Einzelaspekten der damit aufgeworfenen Rechtsprobleme gegeben, doch fehlte dem Leser ein Hilfsinstrument, das ihm den raschen Zugang zu der einschlägigen Rechtsprechung vermittelt hätte. Wohl hat das Internet mittlerweile die Möglichkeit geschaffen, auf die

Urteile und auch die Anklageschriften zuzugreifen. Aber eine solche Internetsuche ist mühsam; sie vermag auch nicht die systematischen Zusammenhänge zu klären.

Es ist diese Lücke, die durch das Werk von Jones in vorbildlicher Weise geschlossen wird. Mit einem Nachtrag (Update) umspannt es den Zeitraum bis zum Juli 1999, erfaßt also alle in den Anfangsjahren ergangenen Grundsatzentscheidungen. In erster Linie verfolgt der Verfasser die Absicht, den Leser über die bisherige Praxis der beiden Instanzen präzise zu unterrichten, anstatt umfangreiche eigene Überlegungen kritischer oder lobender Art mitzuteilen. Demzufolge ist ein Handbuch von höchstem Informationswert entstanden, das den Leser in verläßlicher Weise mit dem Stand der Rechtsentwicklung vertraut macht.

In einem ersten Teil werden mit den wichtigsten Einzelheiten in Kurzform der Sachverhalt und die Prozeßgeschichte jedes bisher von den beiden Gerichten behandelten Einzelfalls wiedergegeben. Den zweiten Teil bildet eine nach Art des deutschen Kommentars aufbereitete Erläuterung der einzelnen Artikel des Statuts des Jugoslawien-Gerichtshofs sowie der Bestimmungen der Verfahrensordnung. Zu jeder der Vorschriften finden sich zunächst zweckentsprechende knappe Hinweise auf die Entstehungsgeschichte. In der Hauptsache zieht der Verfasser sodann vor allem die bisher ergangenen Entscheidungen wie auch die Anklageschriften heran, wobei er es in der Regel nicht bei einem dürren Verweis bewenden läßt. Vielmehr werden meist die wichtigsten Abschnitte dieser Dokumente zitiert. Gerade dadurch gewinnt das Werk an Wert für den Benutzer, dem nicht zugemutet wird, den Texten nachzujagen, wo immer er sie auch finden mag, sondern der sogleich mit der entsprechenden Originaläußerung konfrontiert wird. Verbleiben Zweifel, so ist es dem Benutzer ja stets unbenommen, diese anhand des im Internet verfügbaren Wortlauts des jeweiligen Rechtsakts zu klären. Der Verfasser verzichtet im übrigen nicht durchweg auf weitergehende Erläuterungen, sondern versucht, soweit notwendig, die Regeln des Statuts in den Kontext der Entwicklung des Völkerstrafrechts einzubetten und insoweit dann auch die wichtigsten Stimmen aus der Literatur zu Wort kommen zu lassen.

Im dritten Teil wird das gleiche Verfahren auf das Statut des Rwanda-Gerichtshofs und dessen Verfahrensordnung angewendet. Eine sorgfältig zusammengestellte Bibliographie, in der auch zahlreiche deutsche Abhandlungen erscheinen, sowie ein ausführlicher Index runden den Band ab.

Dem Verfasser ist eine hervorragende Leistung gelungen. Das Werk wird nicht nur von denjenigen geschätzt werden, die als Richter, Mitglieder der Anklagebehörde oder Anwälte an Strafverfahren vor den beiden internationalen Gerichten beteiligt sind, sondern ist auch für die wissenschaftliche Arbeit von hohem Nutzen, weil sich der Benutzer stets mit einem kurzen Blick über den Stand der Rechtsentwicklung zu informieren vermag. Es bleibt zu hoffen, daß im Laufe der Jahre durch Neuauflagen der Anschluß an die Rechtsentwicklung sichergestellt wird.

CHRISTIAN TOMUSCHAT ❐

Conlon, Paul: United Nations Sanctions Management: A Case Study of the Iraq Sanctions Committee, 1990-1994

Ardsley, N.Y.: Transnational Publishers 2000
220 S., 115,- US-Dollar

Starck, Dorothee: Die Rechtmäßigkeit von UNO-Wirtschaftssanktionen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Grenzen der Kompetenzen des Sicherheitsrates am Beispiel der Maßnahmen gegen den Irak und die Bundesrepublik Jugoslawien

Berlin: Duncker & Humblot 2000
476 S., 184,- DM

Mehr als zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Golfkriegs beherrschen seine Auswirkungen immer noch die internationale Politik. Die Frage der Sanktionen gegen Irak nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Immer wieder hat sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit ihnen beschäftigt, sie bestätigt oder modifiziert und weiterentwickelt. Viel wurde im vergangenen Jahrzehnt über Sanktionen nachgedacht, diskutiert und veröffentlicht. Doch noch immer ist dies ein junges Instrument der internationalen Praxis. Jeder Beitrag, der hilft, seine Möglichkeiten und Grenzen besser zu verstehen, ist willkommen. Paul Conlon und Dorothee Starck liefern solche Beiträge.

Conlon läßt uns einen Blick auf die ersten Jahre des Irak-Sanktionsregimes werfen, der einzigartig ist. Er war Mitarbeiter des Sekretariats des Irak-Sanktionsausschusses von 1990 bis Anfang 1995; seine Untersuchung stützt er in breitem Umfang auf interne Dokumente und Kenntnisse. Das, was dem UN-Sekretariat, Mitgliedstaaten und Datenschützern Sorge bereiten muß, nämlich die umfassende Verwertung vertraulichen Insider-Wissens, gerät zum einzigartigen Gewinn für den Leser. Conlon öffnet die Tür zu einer verschlossenen Welt. Wenige UN-Gremien halten ihre Arbeit so exzessiv abgeschottet wie die Sanktionsausschüsse. Und dies, obwohl viele Staaten unmittelbare wirtschaftliche Interessen mit dieser Arbeit verbinden. Nach der Lektüre kann man Conlon nur zustimmen, daß diese Besessenheit mit der Geheimhaltung dem Irak-Ausschuß letztlich schadete. Transparenz deckt Schwächen auf, zwingt zur Rechenschaftslegung und ermöglicht die rechtzeitige Korrektur von Fehlentwicklungen. Conlons Buch schafft solche Transparenz und wird damit zur Pflichtlektüre für jeden, der sich mit der Frage beschäftigt, wie die Sanktionsregime der Vereinten Nationen verwaltet werden sollten.

Conlon kommt zu dem Ergebnis, daß der Irak-Sanktionsausschuß versagt hat. Den Grund dafür sieht er letztlich im Desinteresse der Sicherheitsratsmitglieder und des UN-Sekretariats. Zu oft hätten in der Entscheidungspraxis sachfremde Erwägungen der politischen Taktik und der Exportförderung überwogen. Systematisch führt er den Leser zu diesem Resümee, indem er die Schwächen im organisatorischen Bereich, bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und bei der Durchsetzung der Entscheidungen offenlegt.

Als wesentliche Kritikpunkte im Organisationsbereich führt er auf: Identität der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und im Sanktionsausschuß; dadurch Besetzung mit als Generalisten in der bilateralen Diplomatie geprägten Staatenvertretern ohne Verständnis und Qualifikation für die oft sehr komplizierten, technischen Fragen im Ausschuß; unzureichende personelle und materielle Ausstattung des UN-Sekretariats sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht (auch hier diplomatische Generalisten statt Sachkenner); Einstimmigkeitsprinzip mit der Folge einer schwerfälligen und langwierigen Entscheidungsfindung mit mitunter nichtssagenden oder widersprüchlichen Ergebnissen; umfassende Geheimhaltung aller Teile der Ausschußarbeit, die zu Miß- und Unverständnis geführt, Spekulation und Frustration über eine nicht nachvollziehbare, vermeintlich willkürliche Entscheidungspraxis verursacht und damit die Akzeptanz seiner Arbeit unterlaufen habe.

Bei der inhaltlichen Arbeit stellt Conlon die Dominanz der westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats USA, Großbritannien und Frankreich – der sogenannten P-3 – heraus. Diese bestimmten im wesentlichen die Arbeit des Ausschusses und folgten dabei auch Zielen ihrer jeweiligen nationalen politischen Agenda. Vor allem im Bereich der humanitären Ausnahmegenehmigungen, der mit Abstand Schwerpunkt der Ausschußarbeit sei, bilde sich Widerstand anderer Delegationen insbesondere aus dem Kreis der Blockfreien gegen diese Vorherrschaft. Er manifestiere sich in einem exzessiven Genehmigungsverlangen, das teilweise kontraproduktiv und absurd sei. Conlon nennt als Beispiele etwa Anträge auf Einzellieferungen von 4 Millionen Bleistiften, 10 Millionen Kugelschreibern, 36 Tonnen Graphit zur Bleistiftherstellung oder 40 Millionen Bleistiftspitzern. Letztlich gehe es weniger um die humanitäre Sache als um den Ausdruck des politischen Unbehagens mit dem Sanktionsregime und seiner Verwaltung. Andere Aufgaben des Sanktionsausschusses seien dagegen zurückgetreten. Bei Staatenanfragen nach Interpretation der Resolutionen und Unterstützungsbitten gemäß Artikel 50 der UN-Charta – der den nicht unmittelbar am Konflikt beteiligten, aber durch die Durchführung von Zwangsmaßnahmen geschädigten Staaten Erleichterung verschaffen soll – sei der Ausschuß nicht wirklich hilfreich gewesen.

Die größte Schwachstelle sieht Conlon jedoch im Bereich der Durchsetzung des Sanktionsregimes. Auch wenn die konkrete Umsetzung Aufgabe der Staaten sei, komme dem Ausschuß eine leitende und koordinierende Rolle zu; die aber habe er vollständig ignoriert. Vor offensichtlichem Mißbrauch humanitärer Anträge habe man die Augen verschlossen. Hinweisen auf Sanktionsverletzungen sei man nur widerwillig und ohne entschiedenen Aufklärungswillen nachgegangen. Der Ausschuß sei von einem sehr primitiven bilateralen Verständnis der Handelsbeziehungen ausgegangen und habe an der Realität der komplexen Verflechtungen der Weltwirtschaft vorbei gearbeitet. Seine Beobachtungen führen Conlon zu einer Reihe konkreter Empfehlungen, wie in Zukunft Sanktionsregime ausgestaltet sein sollten.

Das Buch Conlons ist kompakt, spannend und gut lesbar. Konkrete Beispiele veranschauli-